

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS)

Vom 26. Oktober 2020

Auf Grund der Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS) vom 26. Oktober 2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Oktober 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"an die Wasserversorgungseinrichtung – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossene Grundstücke."

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht."

3. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung."

4. § 5 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt	a) pro m ² Grundstücksfläche	1,68 €
	b) pro m ² Geschossfläche	6,84 €."

6. § 9 a erhält folgende Fassung:

"(1)¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ / h	21,00 € / Jahr
bis 10 m ³ / h	31,00 € / Jahr
bis 16 m ³ / h	42,00 € / Jahr
über 16 m ³ / h	52,00 € / Jahr"

7. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

8. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG)."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Arnbruck, 26. Oktober 2020
GEMEINDE ARNBRUCK


Lettermann
Erste Bürgermeisterin

